

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Demografie Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des Innenausschusses Herrn Dirk Herber, MdL Landtag Rheinland-Pfalz 55116 Mainz LANDTAG Rheinland-Pfalz 18/219 VORLAGE

**DER MINISTER** 

Bauhofstraße 9 55116 Mainz Telefon 06131 16-0 Telefax 06131 16-2452 Mail: poststelle@mastd.rlp.de www.mastd.rlp.de

**9** Juli 2021

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail Bernd Aichmann Bernd Aichmannn@mastd.rlp.de Telefon / Fax 06131 16-2381 06131 1617-2381

2. Sitzung des Innenausschusses am 29. Juni 2021

hier: TOP 6

Ermittlung gegen Verantwortliche von Pflegediensten in Rheinland-Pfalz Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 18/89 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Herber,

in der 2. Sitzung des Innenausschusses am 29. Juni 2021 wurde der oben genannte Tagesordnungspunkt mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung für erledigt erklärt.

Soweit der Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung betroffen ist, berichte ich daher in Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit wie folgt:

Der SWR berichtete am 20. April 2021 von den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft. Dieser Berichterstattung zufolge kamen die Ermittlungen zum möglichen Abrechnungsbetrug durch Anzeigen von Patientinnen und Patienten oder deren Angehörigen ins Rollen, aber auch mehrere, möglicherweise geschädigte Krankenkassen hätten Strafanzeige gestellt. Es gebe aber keine Anzeichen für ein betrügerisches Netzwerk.



Ambulante Pflegedienste erbringen sehr häufig sowohl medizinische Behandlungspflege in der Kostenträgerschaft der gesetzlichen Krankenversicherung, als auch weitere pflegerische Leistungen in der Kostenträgerschaft der Sozialen Pflegeversicherung. Insofern ist neben dem Krankenversicherungsrecht auch das Pflegeversicherungsrecht angesprochen.

Krankenkassen und auch die Pflegekassen sind gesetzlich zur Einrichtung von Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen verpflichtet. Die Aufgabe dieser Stellen ist es, Fällen und Sachverhalten nachzugehen, die auf Unregelmäßigkeiten oder auf rechtswidrige Nutzung von Finanzmitteln hindeuten. Jede Person, die über entsprechende Hinweise verfügt, kann sich an diese Stellen wenden. Die Stellen gehen diesen Hinweisen dann nach.

Darüber hinaus unterliegen ambulante Pflegedienste auch Qualitätsprüfungen durch die Medizinischen Dienste der Krankenkassen. Das Abrechnungswesen der Pflegedienste ist ebenfalls Bestandteil dieser Prüfungen, die als Regelprüfung oder als Anlassprüfung ausgestaltet sein können. Dies gilt sowohl für Leistungen, die nach dem Krankenversicherungsrecht erbracht werden, als auch für Leistungen nach dem Pflegeversicherungsrecht.

Anlässlich der Recherchen zu dem Sachverhalt wurden die AOK Rheinland-Pfalz/ Saarland und der MDK Rheinland-Pfalz um eine Stellungnahme gebeten.

Die AOK berichtete, im Zeitraum seit 2020 habe die AOK in 16 Fällen die Staatsanwaltschaft wegen des begründeten Verdachts auf Abrechnungsbetrug durch Pflegedienste unterrichtet. Hierbei sei es überwiegend um Abrechnung von nicht qualifikationsgerechter Leistungserbringung oder auch um Abrechnung von nicht erbrachten Leistungen gegangen.

In Bezug auf die im SWR-Bericht vorgetragenen Fälle meldete die AOK, dass die Informationen aus der Berichterstattung nicht ausreichend seien, um eine sichere Zuordnung zu den bei der AOK bekannten Fällen vorzunehmen.



Insoweit könne auch keine Aussage über die Höhe des von diesen Personen oder Einrichtungen möglicherweise verursachten Schadens getroffen werden.

Im Allgemeinen könnten rechtssicher festgestellte Schäden, zum Beispiel bei Vorliegen eines versichertenbezogenen Einzelfallnachweises, außergerichtlich, zum Beispiel über Schuldanerkenntnis einschließlich Rückzahlungsvereinbarung, gesichert oder im Streitfall über den jeweiligen Rechtsweg zurückgefordert werden.

Soweit die Rückmeldung der AOK.

Sollten über den möglichen Schaden hinaus, der für die Kranken- beziehungsweise Pflegekassen entstehen kann, auch die Leistungsbezieher geschädigt sein, müssten diese zivilrechtlich gegen die Pflegedienste vorgehen, um gegebenenfalls Schadensersatz zu erwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Schweitzer